



B2

Gemeinde Wald

**Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der
Sanatoriumstrasse (Route 780), Abschnitt Hömelstrasse bis Dorfausgang**

Baulinien. Mit DV Nr. 5231/2012 wurden an der Sanatoriumstrasse (Route 780), Abschnitt Tösstalstrasse bis Dorfausgang, Verkehrsbaulinien aufgehoben und neu festgesetzt. Hiegegen wandte sich der Grundeigentümer von Kat.-Nr. 4696 fristgerecht mittels Rekurs an den Regierungsrat des Kantons Zürich mit dem Antrag, die Verkehrsbaulinien seien 6,0 m ab Grenze und nicht 8,0 m ab Fahrbahnrand festzusetzen. Im Übrigen ist gegen die Vorlage DV Nr. 5231/2012 kein weiteres Rechtsmittel ergriffen worden (Bestätigung der Staatskanzlei vom 9. Oktober 2012).

Auf Grund der topographischen Gegebenheiten ist ein Gehwegneubau südlich der Sanatoriumstrasse nur unter einem sehr grossen finanziellen sowie technischen Aufwand möglich. Eine erneute Überprüfung hat nun ergeben, dass von einer solchen Lösung abzusehen ist. Es werden alternative Lösungen für den Fussgängerschutz geprüft.

Die Festsetzung DV Nr. 5231/2012 wird deshalb teilweise in Wiedererwägung gezogen. An der Sanatoriumstrasse (Route 780), Abschnitt Hömelstrasse bis Dorfausgang, wird die Verkehrsbaulinie neu mit 6,0 m ab Grenze bzw. ab Fahrbahnrand festgesetzt. Somit wird dem Antrag des Rekurrenten entsprochen. Von der damit verbundenen Anpassung der Baulinie sind zusätzlich sämtliche Grundstücke südlich der Sanatoriumstrasse von der Hömelstrasse bis zum Dorfausgang betroffen. Diese werden gegenüber der ursprünglichen Baulinienfestsetzung (DV Nr. 5231/2012) entlastet.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. In teilweiser Wiedererwägung der Festsetzung DV Nr. 5231/2012 werden an der Sanatoriumstrasse (Route 780), Abschnitt Hömelstrasse bis Dorfausgang, Verkehrsbaulinien gemäss dem bei den Akten liegenden Plan neu festgesetzt.
- II. Die Vorlage ist in der Gemeinde Wald während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.



IV. Der Gemeinderat Wald wird eingeladen,

- a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Wald wie folgt bekannt zu machen:

Die Volkswirtschaftsdirektion hat in teilweiser Wiedererwägung der Festsetzung DV Nr. 5231/2012 mit Verfügung Nr. vom auf der südlichen Seite der Sanatoriumstrasse (Route 780) in der Gemeinde Wald, Abschnitt Hömelstrasse bis Dorfausgang, die Verkehrsbaulinie neu festgesetzt. Der Plan liegt vom bis im zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss;

- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben (Originalplan) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Baupolizei und Beitragswesen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
- e) dem Amt für Verkehr, Baupolizei und Beitragswesen, die Inserate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

Amt für Verkehr, Baupolizei und Beitragswesen für sich und zum Versand an:

- Gemeinderat Wald, Gemeindeverwaltung, Bahnhofstrasse 6, 8636 Wald
- Walter Leisinger AG, Strehlgasse 21, 8472 Seuzach

Volkswirtschaftsdirektion

Ernst Stocker, Regierungsrat

Gegen diese Anordnung ist beim
Regierungsrat bis heute kein
Rechtsmittel eingereicht worden.

Zürich, 13. DEZ. 2012
Staatskanzlei, Rechtsdienst